

GD / Interpellation Schulthess-Grabs / von Toggenburg-Buchs (34 Mitunterzeichnende)
vom 16. September 2024

Offene Fragen zu Herausforderungen bezüglich Umsetzung der Pflegeinitiative

Antwort der Regierung vom 10. Dezember 2024

Katrin Schulthess-Grabs und Friedrich von Toggenburg-Buchs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2024 nach offenen Fragen zu Herausforderungen bezüglich der Umsetzung der Pflegeinitiative. Die Themen reichen von der Ausbildungsoffensive bis hin zur Vertretung von Pflegenden und Frauen in hohen Führungspositionen wie Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative, in deren Kontext die Interpellantin und der Interpellant ihre Fragen stellen, noch weit entfernt ist. Ende August 2024 hat die Vernehmlassung der Bundesgesetzgebung geendet. Aus Sicht der Kantone gibt es noch viel Klärungs- und Diskussionsbedarf. Ausserdem ist zu klären, wie die Umsetzung der zweiten Etappe finanziert werden soll. Aktuell äussert sich der Bund dazu nicht. Der Bund plant die Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlagen frühestens 2028. Nach jetziger Einschätzung wird der kantonale Handlungsspielraum gering sein.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist die Regierung ebenfalls der Meinung, dass eine umfassende, zukunftsfähige und für Lernende attraktive Ausbildung zur Pflegefachperson HF ein Praktikum im Akutbereich beinhalten soll?*

Die Aussage, dass mindestens ein sechzehnwöchiger Praktikumseinsatz im Akutbereich vorgesehen ist, um die Ausbildungsziele zur diplomierten Pflegefachperson zu erreichen, ist nicht korrekt. Der Rahmenlehrplan gibt vor, dass höchstens zwei Drittel der praktischen Ausbildung im gleichen oder in einem ähnlichen Kontext stattfinden sollten. Der Wechsel des Praktikumsbetriebs wird empfohlen, ist aber nicht zwingend. Die Situation der Bewohnerinnen und Bewohner in Betagten- und Pflegeheimen und Klientinnen und Klientinnen der Spitex hat sich, hinsichtlich der Komplexität, in den letzten Jahren stark verändert. Somit haben Studierende in allen Versorgungsbereichen die Möglichkeit, ein berufsbefähigendes Studium oder eine berufsbefähigende Ausbildung abzuschliessen. Im Rahmen der herausfordernden Ausbildung bzw. des herausfordernden Studiums ist es für viele Studierende eine Entlastung, in einem Betrieb zu bleiben.

Die Regierung sieht auch Vorteile von unterschiedlichen Praktika in verschiedenen Versorgungsbereichen. Praktika in unterschiedlichen Versorgungsbereichen sind aus Sicht der Regierung wünschenswert, sollten aber nicht vorgeschrieben werden. Aus diesem Grund unterstützt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (22.24.02) die Ausbildungsverbunde.

2. *Wie viele solche Praktikumsplätze werden heute angeboten und hat sich die Situation in den letzten Jahren verändert, insbesondere unter Berücksichtigung der Spitalschliessungen und Zentralisierungen?*

Die Regierung kann aktuell keine Aussage darüber treffen, wie viele Praktikumsplätze gesamthaft angeboten werden. Im Rahmen der Ausbildungsverpflichtungen errechnet der Kanton das Ausbildungspotenzial der Betriebe. Gesamthaft werden für die unterschiedlichen Versorgungsbereiche die folgenden Vorgaben gemacht:

- Listenspitäler: 32'331 Wochen;
- Pflegeheime: 19'888 Wochen;
- Spitex: 2'635 Wochen.

Der Vorgabewert wird je Institution und über alle nichtuniversitären Berufsgruppen hinweg verfügt. Exemplarisch werden bei diplomierten Pflegefachpersonen der Höheren Fachschule (HF) 25 Ausbildungswochen je Jahr angerechnet, bei Fachfrauen und Fachmännern Gesundheit mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (FaGe EFZ) 31 Ausbildungswochen (effektive Praktikumszeit ohne Ferien und Schultage).

Mit Einführung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege werden dann künftig auch die angebotenen Praktikumsplätze monitorisiert. Weiterhin sind die Ausbildungsverpflichtung und Ersatzbeiträge in Gesetz und Verordnung differenziert beschrieben.

Selbstverständlich verändern sich die Vorgabewerte (z.B. bei Spitalschliessungen), wenn sich die Vollzeitäquivalente in den Institutionen ändern. Weiter ändert sich im Rahmen der Ambulantisierung der Skill- und Grademix in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen. Diesem Umstand werden die Ausbildungsverpflichtungen gerecht.

3. *Welchen Beitrag können der Kanton und die öffentlichen Spitäler leisten, um der momentanen mangelhaften Situation entgegenzuwirken? Gibt es Überlegungen, via Leistungsvereinbarungen Einfluss zu nehmen oder über das neue Gesundheitsgesetz?*

Der Kanton unternimmt im Rahmen der Umsetzung Ausbildungsoffensive erhebliche Anstrengungen, um Ausbildung in allen Versorgungsbereichen zu ermöglichen und zu unterstützen. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ermöglicht ein umfangreiches Massnahmenpaket wie die Unterstützung von Ausbildungsverbänden, die finanzielle Unterstützung von Studierenden und Wiedereinsteigenden sowie generelle Beiträge an Ausbildungsbetriebe. Weiterhin nimmt der Kanton über die Ausbildungsverpflichtungen Einfluss auf die Anzahl an geleisteten Ausbildungswochen in allen Versorgungsbereichen. Von einer mangelhaften Situation in den Spitälern, im Bereich der Ausbildung, kann nicht gesprochen werden. Sämtliche Spitäler leisten einen wertvollen Beitrag im Bereich der Ausbildung, ganz besonders bei der Tertiärbildung. Im Bereich der diplomierten Pflegefachpersonen HF stieg die Ausbildungsleistung der Listenspitäler in den letzten Jahren kontinuierlich an von 9'315 geleisteten Ausbildungswochen im Jahr 2016 (d.h. rund 370 Personen) auf 10'783 geleistete Ausbildungswochen im Jahr 2022 (d.h. rund 430 Personen). Die Ausbildungsverpflichtungen werden mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege gesetzlich verankert. Sie sollen zudem im Rahmen der Totalrevision ins neue Gesundheitsgesetz übernommen werden, damit sie auch nach Ablauf der Ausbildungsoffensive in der Pflege noch Bestand haben.

- 4./5. *Gibt es Zahlen zur Vertretung von Frauen und Pflegenden in den Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten? Wie werden Frauen und Pflegende in wichtige Projekte einbezogen?*

Welche Personalstrategie verfolgt der Kanton St.Gallen bei der Rekrutierung von geeigneten Personen in wichtigen Stellen wie Verwaltungsräten und Führungspersonen bezüglich ihrer medizinischen fachlichen Vorbildungen?

Detaillierte Zahlen zur Vertretung von Frauen und Pflegenden in Führungspositionen aller Institutionen im Gesundheitsbereich im Kanton St.Gallen sind der Regierung nicht bekannt. Bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Gesundheitsinstitutionen des Kantons (Spitalverbunde, Psychiatrieverbund, Zentrum für Labormedizin) ist in den Eigentümerstrategien als Eigentümerziel formuliert, dass die personalpolitischen Ziele des Kantons unter Berücksichtigung des eigenen unternehmerischen Handlungsspielraums (insb. betreffend Gleichstellung) umgesetzt werden. Es ist eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in der Geschäftsleitung und im Kader anzustreben. Die Gesundheitsinstitutionen sind in der Umsetzung ihrer Personalstrategie grundsätzlich eigenverantwortlich und selbständig. Die Regierung begrüsst sämtliche Bestrebungen, mehr Pflegende in solche Entscheidungs- und Führungsrollen einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die Expertise von Pflegekräften in der Strategieentwicklung und im Management stärker berücksichtigt wird.

Im Verwaltungsrat müssen gemäss Grundsätzen der Public Corporate Governance der Regierung beide Geschlechter angemessen vertreten sein. Ebenso sind fachliche Kriterien bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zu berücksichtigen.

6. *Wie hoch sind die Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit im Kanton St.Gallen? Könnten diese Dienste durch eine höhere Entschädigung attraktiver gemacht werden?*

Die Regelungen zu Pikettdienst und Nachtarbeit sowie zu Ruhetagen können den Art. 38 und 59 der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) entnommen werden. Ausführungen zu den Inkonvenienzentschädigungen sind in Art. 86 ff. PersV (einschliesslich Anhang 3) geregelt. Demnach gilt eine Geldleistung je Stunde (Art. 93) an Samstagen, Ruhetagen und in der Nacht von 6.80 Franken.

Die Regierung hat keine Kenntnis darüber, wie die Abgeltung der oben erwähnten Dienste in anderen (privatrechtlichen) Gesundheitsinstitutionen geregelt ist.

Höhere Entschädigungen für Nacht- und Sonntagsarbeit werden in einer Gesamtbetrachtung im Rahmen der laufenden Revision (IV. Nachtrag) des Personalgesetzes (sGS 143.1) geprüft.